

## Antrag auf Zulassung/Anmeldung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

1. Persönliche Daten	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Wohnort:	
Arbeitgeber: (Bei Gebührenübernahme bitte genaue Firmierung)	
Gebührenbescheid an: <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Bildungsträger	
Bitte geben Sie folgende Kontaktdaten an, damit wir Sie bei Fragen schnell erreichen können:	
Telefon (privat):	Mobil:
Telefon (beruflich):	E-Mail:

2. Prüfung	
Die Zulassung wird beantragt für	
<input type="checkbox"/> <b>Abschlussprüfung zum/zur:</b>	(z. B. Fachlagerist, Verkäufer, Maschinen- und Anlagenführer ...)
_____	
<b>Prüfungstermine:</b>	
<input type="checkbox"/> Abschlussprüfung:	<input type="checkbox"/> Sommer <input type="checkbox"/> Winter im Jahr _____
<input type="checkbox"/> Abschlussprüfung Teil 1:	<input type="checkbox"/> Frühjahr <input type="checkbox"/> Herbst im Jahr _____
<input type="checkbox"/> Abschlussprüfung Teil 2:	<input type="checkbox"/> Sommer <input type="checkbox"/> Winter im Jahr _____
<b>Fristen für die Antragstellung:</b>	
- für Teil 1 Abschlussprüfung Frühjahr: Ende September des Vorjahres	
- für Teil 1 Abschlussprüfung Herbst: Ende Mai	
- für die Abschlussprüfung (auch Teil 2 Abschlussprüfung) Sommer: Anfang Januar	
- für die Abschlussprüfung (auch Teil 2 Abschlussprüfung) Winter: Ende Juli	

